

Stuttgart, 14.09.2004

**Abfallgebührenvorlage für das Jahr 2005;
Änderungen der Satzungen:
- Hausgebührensatzung (HGS)
- Abfallwirtschaftssatzung (AfS)**

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	öffentlich	28.09.2004
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft	Vorberatung	öffentlich	29.09.2004
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	30.09.2004

Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.

Beschlussantrag

1. Den folgenden Gebührenfestsetzungen bzw. -änderungen jeweils zum 1. Januar 2005 wird zugestimmt:
 - 1.1 Die Restmüllgebühren werden um durchschnittlich 12,09% gesenkt. Der sich hieraus für den Stuttgarter Gebührenzahler ergebenden Gesamtentlastung von rd. 9,8 Mio. €/Jahr wird zugestimmt.
 - 1.2 Die Biomüllgebühren bleiben unverändert.
 - 1.3 Der 60-l-Restmüllbehälter mit wöchentlicher Leerung wird ab 01.01.2005 nicht mehr angeboten.
 - 1.4 Die Gebühren für Großanfallstellen werden um durchschnittlich 23,12% gesenkt.
 - 1.5 Die Gebühren für Direktanlieferer an der Abfallverbrennungsanlage Stuttgart-Münster werden von 266,00 €/t auf 194,00 €/t gesenkt.

- 1.6 Die Gebühren für die Sperrmüllannahme an den Sperrmüllannahmestellen bleiben unverändert.
- 1.7 Die Gebühren für Behälteränderungen bleiben bei den 1,1-m³-Behältern unverändert, bei den Kleinbehältern wird sie von 17,00 € auf 24,00 € erhöht.
- 1.8 Die Gebühren und Entgelte der mineralischen Deponie Einöd All bleiben unverändert.
- 1.9 Den der Gebühren- und Entgeltermittlung zugrunde liegenden Abschreibungssätzen entsprechend Anhang 6 zur Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Der Ermittlung der Abfallgebühren je Behälterart nach dem gewichteten Behältervolumen (Behältervolumenmaßstab) unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit wird zugestimmt.
3. In der Vorkalkulation für das Jahr 2005 ist eine zusätzliche Zuführung zum Rekultivierungsfonds i.H.v. 2.704.211 € enthalten. Soweit Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (voraussichtlich des Jahres 2004) auszugleichen sind, erfolgt eine entsprechende Verminderung dieser Zuführung.
4. Der sich aus der Betriebsabrechnung 2000 der mineralischen Deponie ergebende Überschuss von 524.625,69 € wird in die Kalkulation des Jahres 2005 einbezogen. Davon werden 382.520,89 € zusätzlich dem Rekultivierungsfonds zugeführt.
5. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Stadtrecht Nr. 7/9) - HGS - wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.
6. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Stadtrecht Nr. 7/10) - AfS - wird in der Fassung der Anlage 3 beschlossen.

Kurzfassung der Begründung

1. Neufestlegung der Abfallgebühren (Beschlussantrag Nr. 1)

Mit der letzten Abfallgebührenvorlage (GRDRs 1047/2003) wurde angekündigt, bereits im Laufe des Jahres 2004 und nicht - wie üblich - erst am Jahresende 2004 die Abfallgebührenvorlage für das Jahr 2005 vorzulegen.

Im Jahr 2003 konnte die Restabfallentsorgung auf neue vertragliche Grundlagen gestellt werden, die zum 01.01.2005 wirksam werden. Der neue Entsorgungsvertrag mit der Energie Baden-Württemberg Kraftwerksgesellschaft (EnBW-KWG) - ehemals Neckarwerke Stuttgart Kraftwerke AG & Co. KG (NWS) - beinhaltet, dass die Landeshauptstadt Stuttgart ihren Müll zu garantierten Mengen und deutlich günstigeren Konditionen (Kunden-Betreiber-Modell) in der Abfallverbrennungsanlage Münster (AVA) entsorgen kann.

Zum 01.01.2005 ist hierzu ein Darlehen i.H.v. 77,3 Mio. € (Anteil Stuttgart) mit einer Laufzeit über 20 Jahre als Vorauszahlung auf diesen Verbrennungspreis aufzunehmen (vgl. GRDRs 439/2003).

Auf Grundlage der aktualisierten Parameter in der Gebührenvorkalkulation, insbesondere der Ermittlung der Abfallgebühren je Behälterart nach dem gewichteten Behältervolumen (**Behältervolumenmaßstab**) unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und im Vergleich zum Jahr 2003 höherer Behälterrückgänge bei den 1,1-m³-Behältern, ergibt sich dadurch für das Jahr 2005 eine durchschnittliche Gebührensenkung bei den Restmüllgebühren von 12,09%. Für die Stuttgarter Gebührendzahler ergibt sich dadurch eine Gesamtentlastung von rd. 9,8 Mio. €/Jahr. Bezogen auf die einzelnen Behältergrößen ergeben sich Gebührensenkungen zwischen 6,24% bzw. 62,40 €/Jahr (240-l-Behälter mit wöchentlicher Leerung) und 18,48% bzw. 30,60 €/Jahr (60-l-Behälter mit 14-täglicher Leerung). Einzelheiten hierzu vgl. Seite 12 ff.

Der 60-l-Restmüllbehälter mit wöchentlicher Leerung soll ab 01.01.2005 nicht mehr angeboten werden, da von dieser Behälterart mit wöchentlicher Abfuhr zur Zeit nur 14 Behälter im Stadtgebiet aufgestellt sind. Diese geringe Anzahl rechtfertigt die Vorhaltung sowie Bereitstellung nicht, zumal ohne Standplatzveränderung ein Wechsel auf andere geeignete Behälterarten (z.B. 120-l-Behälter mit 14-täglicher Leerung) möglich ist.

Die Biomüllgebühren sollen unverändert bleiben. Für den Wegfall der anteiligen Zurechnung von Nebenerlösen (Erlöse aus Kooperationsvertrag mit dem Landkreis Esslingen) von bisher rd. 3,68 Mio. €/Jahr zu Gunsten des Biomülls infolge einer Prüfungsbemerkung des Rechnungsprüfungsamts im Jahr 2003, ist vorgesehen, den Kostenausgleich in Form einer Quersubventionierung durch die Restmüllgebühren i.H.v. 3,8 Mio. €/Jahr vorzunehmen. Der Kostendeckungsgrad beim Biomüll beträgt damit knapp über 26%.

Die Gebühren und Entgelte der mineralischen Deponie sollen zum 1. Januar 2005 unverändert bleiben.

Durch die sinkenden Verbrennungskosten können die Gebühren für Großanfallstellen um durchschnittlich 23,12%, die Gebühren für Direktanlieferer an der Abfallverbrennungsanlage Stuttgart-Münster von 266,00 € um rd. 27% auf 194,00 €/t gesenkt werden.

Darüber hinaus können auch die Gebühren für die Sperrmüllannahme an den Sperrmüllannahmestellen - ab 2005 voraussichtlich Wertstoffhöfe - konstant gehalten werden.

Die Gebühr für Behälteränderungen bei den 1,1 m³ Behältern kann unverändert bleiben. Lediglich bei den Kleinbehältern soll sie aufgrund erfolgter Nach- bzw. Neukalkulation von 17,00 € um rd. 41% auf 24,00 € erhöht werden.

2. Ermittlung der Abfallgebühren je Behälterart nach dem gewichteten Behältervolumen - Behältervolumenmaßstab - unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit (Beschlussantrag Nr. 2)

Zur Ermittlung der Abfallgebühren je Behälterart wurden bislang Gebührenfaktoren (Äquivalenzziffern) auf Basis der Kostenstruktur, der Füllgrade und der Schüttdichten für die verschiedenen Behälterarten ermittelt. Bei diesem aufwändigem Verfahren müssen die Gebührenfaktoren regelmäßig an die aktuelle Kostenstruktur, Füllgrade und Schüttdichten angepasst werden. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2001 stellte das Rechnungsprüfungsamt Ende 2003 diese Verfahrensweise in Frage. Der AWS setzt deshalb mit der vorliegenden Abfallgebührenvorlage 2005 die Prüfungsempfehlung des Rechnungsprüfungsamts zum frühestmöglichen Zeitpunkt um. Danach bemessen sich ab 2005 die Abfallgebühren je Behälterart nach dem - vom Gebührenzahler wählbaren - gewichteten Behältervolumen (Behältervolumenmaßstab) unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit (wöchentlich bzw. 14-täglich).

Aufgrund der Neugewichtung der Behälterarten untereinander nach gewichteten Behältervolumen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit wirkt sich die durchschnittliche Gebührensenkung von 12,09% bei den Restmüllgebühren unterschiedlich auf die einzelnen Behälterarten aus. Für Behälterarten mit höherer Gewichtung (z.B. 240-l-Behälter mit wöchentlicher Leerung) ergeben sich geringere, für Behälterarten mit geringerer Gewichtung (z.B. 60-l-Behälter mit 14-täglicher Leerung) dagegen höhere Gebührensenkungen (Einzelheiten hierzu vgl. S. 12 ff.).

3. Zusätzliche Zuführung zum Rekultivierungsfonds soweit keine Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (voraussichtlich des Jahres 2004) auszugleichen sind (Beschlussantrag Nr. 3)

In der Vorkalkulation für das Jahr 2005 ist eine zusätzliche Zuführung zum Rekultivierungsfonds i.H.v. 2.704.211 € enthalten. Soweit Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (voraussichtlich des Jahres 2004) auszugleichen sind, erfolgt eine entsprechende Verminderung dieser Zuführung (vgl. Anhang 2 zur Anlage 1).

4. Einbeziehung des Gebührenüberschusses 2000 der mineralischen Deponie in die Gebührenkalkulation 2005 und Zuführung zum Rekultivierungsfonds (Beschlussantrag Nr. 4)

Der sich aus der Betriebsabrechnung 2000 der mineralischen Deponie ergebende Überschuss von 524.625,69 € soll in die Kalkulation des Jahres 2005 einbezogen werden. Davon sollen 382.520,89 € im Jahr 2005 zusätzlich dem Rekultivierungsfonds zugeführt werden.

5. Änderung der HGS (Beschlussantrag Nr. 5, Anlage 2 zur GRDRs)

Zu § 1

Aufgrund der neu kalkulierten Gebühren für die Entleerung der Abfallbehälter für Restmüll sowie des nur noch 14-täglichen Leerturnusses des 60-l-Restmüllbehälters muss der § 7 der Hausgebührensatzung neu gefasst werden.

6. Änderung der AfS (Beschlussantrag Nr. 6, Anlage 3 zur GRDRs)

Aufgrund der neu kalkulierten Gebühren für Direktanlieferer, den 70-l-Plastiksack, die Großanfallstellen sowie den Behälteränderungen bei Kleinbehältern müssen § 22 Abs. 2, 3, 4 und 6 der Abfallwirtschaftssatzung geändert werden. Da für den 60-l-Restmüllbehälter keine wöchentliche Leerung mehr angeboten werden wird, muss § 12 Abs.1 2. Halbsatz angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Abfallgebühren 2005 sind vollkostendeckend kalkuliert. Damit ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den Stadthaushalt.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referate AK, WFB und R

Vorliegende Anfragen/Anträge:

keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine

Technisches Referat

Betriebsleitung AWS

Dirk Thürnau
Bürgermeister

Dr. Manfred Kriek
Erster Betriebsleiter

Anlagen

Anlage 1 zur GRDRs 334/2004:
Ausführliche Begründung

Anhang 1 zur Anlage 1 der GRDRs 334/2004:
Vergleich Vorkalkulationen 2004 und 2005

Anhang 2 zur Anlage 1 der GRDRs 334/2004:
Abgleich Kosten und Erlöse Vorkalkulation 2005

Anhang 3 zur Anlage 1 der GRDRs 334/2004:
Leistungsbezogene Gebührenbedarfsrechnung 2004 und 2005 -Abfallentsorgung-

Anhang 4 zur Anlage 1 der GRDRs 334/2004:
Leistungsbezogene Gebührenbedarfsberechnung 2005 - mineralische Deponie-

Anhang 5 zur Anlage 1 der GRDRs 334/2004:
Übersicht über die Gebühren und Entgelte

Anhang 6 zur Anlage 1 der GRDRs 334/2004:
Übersicht über die Abschreibungssätze nach Anlageklassen

Anlage 2 zur GRDRs 334/2004:
Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Hausgebührensatzung -HGS-)

Anlage 3 zur GRDRs 334/2004:
Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung für die Landeshauptstadt Stuttgart -AfS-)

Ausführliche Begründung:

I. Betriebsabrechnungen 2001 bis 2003

Die Betriebsabrechnung der Abfallentsorgung ergibt für das Jahr 2001 einen Überschuss von 110.916,13 €. Damit setzt sich die im Betriebsausschuss Abfallwirtschaft am 04.12.2002 dargestellte positive finanzielle Entwicklung der Abfallwirtschaft fort. Die Verbesserung im Vergleich zum geplanten Betriebsergebnis im Wirtschaftsplan von rd. 10 Mio. € resultiert vor allem aus geringeren Zahlungen an die EnBW für die Abfallverbrennung (rd. -1,9 Mio. €), Wegfall der Kosten und Erlöserzielung für Altpapierverwertung (rd. -3,0 Mio. €), geringeren Abschreibungen (rd. -1,1 Mio. €), Reduzierung der verrechneten Steuerleistungen der Querschnittsämtler und sonstiger interner Verrechnungen (rd. -2,0 Mio. €) sowie Gebührenmehreinnahmen infolge eines geringeren Behälterrückgangs wie angenommen (rd. +1,4 Mio. €). Der Überschuss von 110.916,13 € wird in die Gebührenvorkalkulation 2004 einbezogen werden.

Die Betriebsabrechnungen für die Jahre 2002 und 2003 konnten aufgrund der noch zu erstellenden Jahresabschlüsse 2002 und 2003 und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Betriebsabrechnungen nicht erstellt werden. Auch hier zeichnet sich eine weitere nachhaltige Verbesserung der im Betriebsausschuss Abfallwirtschaft am 04.12.2002 dargestellten positiven finanziellen Entwicklung der Abfallwirtschaft ab.

II. Gebührenvorkalkulation 2004/2005

Grundlage für die Gebührenvorkalkulationen 2004 und 2005 sind die vom Gemeinderat beschlossenen Ansätze des Doppelwirtschaftsplans 2004/2005, soweit diese gebührenfähig sind (vgl. GRDRs 956/2003).

Von den dort zugrunde gelegten wichtigen Parametern mussten ausgehend von der Entwicklung zu Beginn des Jahres 2004 die Behälterzahlen weiter nach unten angepasst werden. Außerdem soll die Ermittlung der Abfallgebühren je Behälterart nach dem gewichteten Behältervolumen (Behältervolumenmaßstab) unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit erfolgen.

Im Jahr 2003 konnte die Restabfallentsorgung auf neue vertragliche Grundlagen gestellt werden, die zum 01.01.2005 wirksam werden. Der neue Entsorgungsvertrag mit der Energie Baden-Württemberg Kraftwerksgesellschaft (EnBW-KWG) - ehemals Neckarwerke Stuttgart Kraftwerke AG & Co. KG (NWS) - beinhaltet, dass die Landeshauptstadt Stuttgart ihren Müll zu garantierten Mengen und deutlich günstigeren Konditionen (Kunden-Betreiber-Modell) in der Abfallverbrennungsanlage Münster entsorgen kann. Zum 01.01.2005 ist hierzu ein Darlehen i.H.v. 77,3 Mio. € (Anteil Stuttgart) mit einer Laufzeit über 20 Jahre als Vorauszahlung auf diesen Verbrennungspreis aufzunehmen (vgl. GRDRs 439/2003).

Auf Grundlage der Parameter beim Vertragsabschluss, wie zum Beispiel des Gebührensystems, der Abfallmengen, nur leicht rückläufigen Behälterzahlen, der Altpapiererlöse, der Kooperationserlöse etc., ergab sich bezogen auf den damaligen Status quo ab dem Jahr 2005 ein Nettoeinsparvolumen von rd. 11 Mio. €/Jahr. Dies entsprach einer durchschnittlichen Gebührensenkung von rd. 15%.

Infolge der notwendigen Ertüchtigungsmaßnahmen an den alten Müllkesseln fallen für den AWS noch Zusatzkosten von je 3,00 Mio. € in den Jahren 2003 und 2004 an. Eine sich durch diese Zusatzkosten im Jahr 2004 ergebende Kostenunterdeckung (rd. 3%) soll im Jahr 2005 ausgeglichen werden (vgl. GRDRs 1047/2003).

Auf Grundlage der aktualisierten Parameter in der Gebührenvorkalkulation, insbesondere der Ermittlung der Abfallgebühren je Behälterart nach dem gewichteten Behältervolumen (**Behältervolumenmaßstab**) unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit (wöchentlich bzw. 14-täglich) und im Vergleich zum Jahr 2003 höherer Behälterrückgänge bei den 1,1-m³-Behältern, ergibt sich dadurch für das Jahr 2005 eine durchschnittliche Gebührensenkung bei den Restmüllgebühren von 12,09%. Bezogen auf die einzelnen Behältergrößen ergeben sich Gebührensenkungen zwischen 6,24% bzw. 62,40 €/Jahr (240-l-Behälter mit wöchentlicher Leerung) und 18,48% bzw. 30,60 €/Jahr (60-l-Behälter mit 14-täglicher Leerung). Einzelheiten hierzu vgl. Seite 12 ff.

Eine der größten Unsicherheiten für die Zukunft stellt das zu entsorgende Haus- und Gewerbemüllaufkommen und die dafür bereitzustellenden Behälterzahlen dar. Rückläufige Behälterzahlen führen zu Gebühreneinnahmeverlusten, die aufgrund der Kostenstruktur (hoher Anteil fixer Kosten) in der Abfallwirtschaft nur zum Teil durch entsprechende Kostensenkungen ausgeglichen werden können.

III. Erläuterungen zu den Kosten- und Erlösblöcken des Anhangs 1 zur Anlage 1:

Die Kosten- und Erlösblöcke entsprechen der nach der Eigenbetriebsverordnung vorgegebenen Systematik und damit der Erfolgsübersicht des Wirtschaftsplans. Darüber hinaus sind wichtige Einzelpositionen zusätzlich dargestellt. Wesentliche Änderungen zu den Ansätzen im Doppelwirtschaftsplan 2004/2005 (vgl. GRDRs 956/2003) ergaben sich nicht.

1. Materialaufwand

1a. Materialaufwand (Bezug von EnBW)

Hier sind die Kosten für die Verbrennung der Abfälle in der Abfallverbrennungsanlage Münster enthalten. Bedingt durch den neuen Entsorgungsvertrag mit der Energie Baden-Württemberg Kraftwerksgesellschaft (EnBW-KWG) reduzieren sich die Verbrennungskosten von 56 Mio. € im Jahr 2004 auf 31,55 Mio. € im Jahr 2005 (29,25 Mio. € Zahlung an EnBW und 2,3 Mio. € Kosten in Höhe der Darlehenstilgung). Die unter Position „Nebenerlöse Landkreise“ (Position 12) ausgewiesenen Kooperationserlöse vermindern sich entsprechend. Im Zusammenhang mit dem neuen Entsorgungsvertrag mit der EnBW ist zum 01.01.2005 ein Darlehen i.H.v. 77,3 Mio. € (Anteil Stuttgart) als Vorauszahlung auf den Verbrennungspreis ab 2005 aufzunehmen. Die hierfür anfallenden Zinskosten (im Jahr 2005 voraussichtlich 3,9 Mio. €) sind unter Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ (Position 8) ausgewiesen.

1b. Materialaufwand (Deponiesanierung und -rekultivierung)

Die hier anfallenden Kosten für Deponiesanierung und -rekultivierung werden kostenneutral durch den entsprechenden Verbrauch der gebildeten Deponierückstellungen gedeckt. Nur im Fall eines Liquiditätsgengpasses soll auf den Rekultivierungsfonds zurückgegriffen werden.

1c. Materialaufwand (Umlage Zweckverband RMHKW Böblingen)

Als Umlage an den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk (RMHKW) Böblingen fallen neben den Verbrennungskosten an die EnBW weitere rd. 4 Mio. € Verbrennungskosten an.

1d. Materialaufwand (Reststoffverwertung)

Bedingt durch den neuen Entsorgungsvertrag mit der EnBW entfallen ab dem Jahr 2005 die Kosten für die Entsorgung von Schlacke, Filterstäuben, RWA-Salzen, Strahlrückständen, Grobschrott und Analysen.

Die Kosten beinhalten ab 2005 nur noch die Entsorgungskosten für Schmelzeisen, Problemstoffe, Elektronikschrott, Kühlschränke sowie die Kosten für die Altpapierverwertung. Bei letzteren wird davon ausgegangen, dass in den Jahren 2004/2005 die hierbei anfallenden Vermarktungskosten und Vermarktungserlöse sich die Waage halten, so dass per Saldo hierdurch keine Kostenbelastung entsteht. Da die Vermarktungspreise für Altpapier um bis zu 100% schwanken können, beinhaltet die Position Materialaufwand mögliche Kosten und die Position „Sonstige Nebenerlöse“ (Position 13) mögliche Erlöse von jeweils rd. 1,5 Mio. €.

1e. Materialaufwand (Bezug von sonstigen Fremden)

In diesem Kostenblock sind vor allem die Kosten für die Abfallverwertung in Landkreisen, Deponierungskosten, Fahrleistungen von Privaten, Transportkosten für den Ausfallverbund und sonstige Lohnarbeiten von Bedeutung. Im Jahr 2005 sind hier erstmals Kosten für die Sperrmüllverwertung (vgl. GRDRs 687/2002) enthalten sowie einmalig zusätzliche Deponierungskosten von rd. 0,8 Mio. € für Abfall aus dem Enzkreis, der in der Deponie Horrheim im Rahmen des Ausfallverbundes abgelagert wird. Die entstehenden Deponierungskosten werden durch Kooperationserlöse (vgl. Position 12) gedeckt.

2. Bezug von Betriebsbereichen (Fahrleistungen)

Durch eine neue, exaktere Tarifgliederung ergeben sich im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2005 hier höhere Kosten von rd. 190.000 €.

3., 4. und 5. Bezug von Betriebsbereichen (Werkstattleistungen, Gebäudemiete und Sonstiges)

Zum Doppelwirtschaftsplan 2004/2005 ergeben sich keine Abweichungen. Bei den sonstigen Verrechnungen handelt es sich insbesondere um den Abfallumschlag auf der Deponie Einöd, die Kosten für Nachreinigung bei Sperrmüll- und Grüngut-sammlungen sowie die Beseitigung von wildem Müll durch den Betriebszweig Straßenreinigung und Winterdienst.

6. Personalaufwand

Die gesamten Personalkosten als zweithöchstem Kostenblock betragen incl. Personalnebenkosten in den Jahren 2004 bzw. 2005 rd. 20,5 Mio. € bzw. 20,9 Mio. €. Trotz deutlichem Stellenabbau kann damit keine reale Kostensenkung der Personalkosten erreicht werden. Dies hängt damit zusammen, dass von den gestrichenen Stellen nur rd. 26% im Planungszeitraum kostenwirksam werden, da die gestrichenen Stellen zum einen teilweise schon längere Zeit unbesetzt waren und zum anderen vor allem durch Altersteilzeit abgebaut werden können - für die zunächst noch Personalkosten anfallen - und damit erst später voll kostenwirksam werden. Des Weiteren wurde in der Vergangenheit ein Großteil der durch Altersteilzeit frei gewordenen Stellen wieder besetzt, wodurch zunächst höhere Personalkosten anfallen. Außerdem wurden die bereits weitgehend bekannten tariflichen Personalkostensteigerungen für den Planungszeitraum berücksichtigt.

7. Abschreibungen

Die Abschreibungen betragen in den Jahren 2004/2005 jeweils rd. 0,7 Mio. €. Im Jahr 2003 wurden einige größere Anlagegüter der Deponien Hedelfingen AI und Erbachtal (jeweils im Betriebszweig Abfallentsorgung enthalten) letztmals abgeschrieben (z.B. Oberflächenabdichtung, Neubau Erbachstollen, Deponiesanierung), weshalb die Abschreibungskosten im Vergleich zum Jahr 2003 und Vorjahren stark rückläufig sind. Die Abschreibungen werden linear berechnet. Die zugrunde gelegten Abschreibungssätze können dem Anhang 6 der Anlage 1 entnommen werden.

8. Zinsen und ähnliche Aufwändungen

Im Rahmen der Gebührenkalkulation und Betriebsabrechnung werden kalkulatorische Zinsen aus dem gemittelten Restbuchwert des Anlagekapitals (Anschaffungs-/Herstellungskosten) angesetzt. Der anzusetzende Zinssatz wurde zum 01.01.2004 von 6,75% auf 5,5% reduziert. Die Zinsen für das im Zusammenhang mit dem neuen Entsorgungsvertrag mit der EnBW aufzunehmende Darlehen als Vorauszahlung auf die von der EnBW verrechneten Verbrennungskosten ab 2005 i.H.v. 3,9 Mio. € sind hier ebenfalls enthalten.

9. Steuern

Der Steueraufwand beinhaltet die Grundbesitzabgaben.

10. Sonstige betriebliche Aufwändungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwändungen für die Jahre 2004/2005 von jeweils rd. 2,6 Mio. € sind vor allem Steuerungsleistungen der Querschnittsämter, die Verrechnungen mit den Ämtern der Stadtverwaltung, Mietaufwändungen, Versicherungen, Fernsprechkosten, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungskosten und Kosten für externe Gutachten enthalten.

11. Zuführung zum Rekultivierungsfonds

Die planmäßige Zuführung zum Rekultivierungsfonds (ehemalige kamerale Rekultivierungsrücklage) erfolgt in Höhe der Finanzerträge von voraussichtlich rd. 1,0 Mio. € im Jahr 2004 und rd. 1,1 Mio. € im Jahr 2005. In der Vorkalkulation für das Jahr 2005 ist eine zusätzliche Zuführung zum Rekultivierungsfonds i.H.v. 2.704.211 € enthalten. Soweit Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (voraussichtlich des Jahres 2004) auszugleichen sind, erfolgt eine entsprechende Verminderung dieser Zuführung (vgl. Anhang 2 zur Anlage 1).

12. Nebenerlöse Landkreise

	Beträge 2004	Beträge 2005
Enzkreis	5.310.000 Euro	2.136.000 Euro
Landkreis Esslingen	13.740.000 Euro	8.450.000 Euro
Landkreis Rottweil	150.000 Euro	0 Euro
Rems-Murr-Kreis	1.273.100 Euro	6.500.000 Euro
energetische Verwertung	460.000 Euro	0 Euro
Summe	20.933.100 Euro	17.086.000 Euro

Durch den neuen Entsorgungsvertrag mit der EnBW reduzieren sich die Kooperationserlöse mit Ausnahme beim Rems-Murr-Kreis ab dem Jahr 2005 entsprechend. Die Kooperationserlöse des Rems-Murr-Kreises dagegen steigen infolge erhöhter Anlieferungsmengen (50.000 t) ab dem Jahr 2005. Das Vertragsverhältnis mit dem Landkreis Rottweil endet zum Jahr 2005.

Im Vergleich zum Doppelwirtschaftsplan 2004/2005 wurden die ursprünglich eingeplanten Erlöse aus energetischer Verwertung von 0,1 Mio. € für das Jahr 2005 auf 0 gesetzt, da infolge des neuen Entsorgungsvertrags ab 2005 voraussichtlich keine freien Kapazitäten hierfür mehr bestehen.

13. Sonstige Nebenerlöse

Bei dieser Position sind alle sonstigen Erlöse wie z.B. Kantinen- und Mieterlöse sowie die Erlöse aus Altpapiervermarktung (vgl. Ausführungen bei Position 1d) enthalten. Zudem liefert der Betriebszweig Straßenreinigung/Winterdienst Kehrriecht zur Verbrennung an die AVA an. Aufgrund niedriger Verbrennungsgebühren ab 2005 gehen auch die daraus resultierenden Erlöse zurück. Dies erklärt den Rückgang von 2004 auf 2005 i.H.v. rd. 0,6 Mio. €.

14. Sperrmüllannahmegebühren und Gebühren für Behälteränderungen

Die Gebühren für die Sperrmüllannahme an den Sperrmüllannahmestellen - ab 2005 voraussichtlich Wertstoffhöfe - bleiben mit 16,00 € (Pkw) und 32,00 € (Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter bis 2,8 t) unverändert.

Ebenso kann die Gebühr für Behälteränderungen bei den 1,1-m³-Behältern unverändert bleiben. Lediglich bei den Kleinbehältern soll sie aufgrund erfolgter Neukalkulation von 17,00 € um rd. 41% auf 24,00 € erhöht werden (vgl. Anhang 3 zu Anlage 1).

Für die Kalkulation 2005 wurden die gebührenpflichtigen Behälteränderungsfälle des Jahres 2003 mit den zum Teil höheren Gebühren hochgerechnet. Bei den Sperrmüllannahmegebühren wird mit rd. 50% Wenigereinnahmen vor allem aufgrund der versuchsweise eingeführten Sperrmüllabholkarten gerechnet. Demnach betragen die Einnahmen aus den Gebühren für Behälteränderungen rd. 116.000 € und aus den Sperrmüllannahmegebühren rd. 30.000 €.

IV. Verteilung der Nebenerlöse Landkreise auf die Gebührenträger

Durch die anteilige Zurechnung von Nebenerlösen (Erlöse aus Kooperationsvertrag mit dem Landkreis Esslingen) von bisher rd. 3,68 Mio. €/Jahr zu Gunsten des Biomülls konnten die Kosten der Biomüllentsorgung in der Vergangenheit voll abgedeckt werden. Um eine in rechtlicher Hinsicht besser abgesicherte Grundlage zur Abdeckung der Kosten der Biomüllentsorgung zu erhalten, soll ab dem Jahr 2005 wie folgt verfahren werden: Da es sich bei den Biomüllgebühren um Lenkungsgebühren (Anreizfunktion zur Nutzung der Biotonnen) handelt, steht es im Ermessen des Gemeinderats, ob vollkostendeckende Gebühren erhoben werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Kostenausgleich in Form einer Quersubventionierung durch die Restmüllgebühren i.H.v. 3,8 Mio. €/Jahr vorzunehmen. Der Kostendeckungsgrad beim Biomüll beträgt damit knapp über 26%. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt ebenfalls diese Verfahrensweise. Einzelheiten hierzu sind unter Position VI. b) auf Seite 16 ff ausgeführt.

Die Nebenerlöse aus den Kooperationsverträgen wurden für die Jahre 2004/2005 wie die Kosten der Müllverbrennung nach Anliefermengen auf die Kostenträger zugeordnet:

Hausmüll incl. 70-l-Plastiksack und Großanfallstellen	93 %
Direktanlieferer zur Abfallverbrennungsanlage	7 %.

V. Gebührenfaktoren

Zur Ermittlung der Abfallgebühren je Behälterart wurden bislang Gebührenfaktoren (Äquivalenzziffern) auf Basis der Kostenstruktur, der Füllgrade und der Schüttdichten für die verschiedenen Behälterarten ermittelt. Bei diesem aufwändigen Verfahren müssen die Gebührenfaktoren regelmäßig an die aktuelle Kostenstruktur, Füllgrade und Schüttdichten angepasst werden. Aufgrund des In-Kraft-Tretens der Gewerbeabfallverordnung zum 01.01.2003 sowie der abschließenden Umstellung der Logistik auf Kammschüttung im Jahr 2003 und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Kostenstruktur sowie Schüttdichten war eine Anpassung dieser Gebührenfaktoren für die Jahre 2004/2005 vorgesehen (vgl. GR Drs 1078/2002).

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2001 stellte das Rechnungsprüfungsamt Ende 2003 diese aufwändige Verfahrensweise in Frage. Zum einen wird die ungenügende Aktualisierung der Faktoren, vor allem aber die im Einzelfall damit verbundene Ungenauigkeit beanstandet.

Die in der Vergangenheit hierzu erfolgten Untersuchungen der Universität Stuttgart (Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft) ergaben hinsichtlich der Füllgrade innerhalb der einzelnen Behälterarten erhebliche Spannweiten. Ebenso schwankten die Schüttdichten innerhalb der einzelnen Behälterarten erheblich. Letztlich ist es unmöglich, die genaue Abfallmenge sowie die Zusammensetzung der Abfälle für

jeden Haushalt bzw. Behälter konkret zu ermitteln, womit die auf dieser Basis mit erheblichem Aufwand ermittelten durchschnittlichen Gebührenfaktoren je Behälterart relativ ungenau sind.

Der AWS setzt deshalb mit der vorliegenden Abfallgebührenvorlage 2005 die Prüfungsempfehlung des Rechnungsprüfungsamts zum frühestmöglichen Zeitpunkt um. Danach bemessen sich die Abfallgebühren je Behälterart nach dem - vom Gebührenzahler wählbaren - gewichteten Behältervolumen (Behältervolumenmaßstab) unter Berücksichtigung der mit Ausnahme beim 1,1-m³-Behälter sowie beim 60-l-Behälter ebenfalls vom Gebührenzahler wählbaren Abfuhrhäufigkeit (wöchentlich bzw. 14-täglich). Hierbei ist zu beachten, dass die Gebührensätze leistungsbezogen sein müssen. D. h. zum einen, dass bei einem größeren Behältervolumen der Gebührensatz je Liter Behältervolumen niedriger sein muss als bei kleineren Behältern, da das Entleeren kleinerer Behälter bezogen auf 1 Liter Behältervolumen aufwändiger ist als das Entleeren größerer Behälter. Die Verwaltung schlägt vor, diesen Umstand durch eine entsprechende Gewichtung in Form eines fünfprozentigen Abschlags je 120-l-Behälter-volumen zu berücksichtigen. Zum anderen sind die bei wöchentlicher Leerung anfallenden höheren Logistikkosten (aufgrund geringerer Behälterdichte fallen höhere Transportkosten je Behälter an) zu berücksichtigen. Die Verwaltung schlägt vor, diesen Umstand durch einen fünfprozentigen Aufschlag bei wöchentlicher Leerung zu berücksichtigen. Die Faktoren je Behälterart ändern sich hierdurch wie in der Spalte „Gewichtung nach Behältervolumen ohne Feinjustierung (FJ)“ der Tabelle auf Seite 14 dargestellt. Hierbei handelt es sich um einen anerkannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der auch vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg - zuletzt mit Urteil vom 05.02.2002 - anerkannt ist.

Dadurch würden sich **ohne „Feinjustierung“** ab 01.01.2005 die folgenden Gebühren ergeben:

Behälterart	Leerturnus	Bisherige Gebühr in €	Gebühr ab 01.01.2005 in €* v. H.	Abweichung in €	
1,1 m ³	wöchentlich	3.430,80	2.821,20	-17,77	-609,60
240 l	14-täglich	486,00	470,40	-3,21	-15,60
120 l	14-täglich	285,60	247,20	-13,45	-38,40
60 l	14-täglich	165,60	126,60	-23,55	-39,00
70 l Sack**	individuell	7,30	6,25	-14,38	-1,05
240 l	wöchentlich	1.000,20	988,20	-1,20	-12,00
120 l	wöchentlich	600,00	520,20	-13,30	-79,80

*ohne Feinjustierung

** incl. 0,72 € Sack- und Vertriebskosten

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass der (einmalige) Systemwechsel zum Behältervolumenmaßstab dazu führt, dass sich die durchschnittliche Gebührensenkung von rd. 12% auf die einzelnen Behältergrößen stark unterschiedlich auswirkt. So ergeben sich Gebührensenkungen zwischen 1,2% bzw. 12,00 €/Jahr (240-l-Behälter mit wöchentlicher Leerung) und 23,55% bzw. 39,00 €/Jahr (60-l-Behälter mit 14-täglicher Leerung).

Da dem Gemeinderat ein rechtlich unbedenklicher weiterer Ermessensspielraum bei der Gewichtung nach Behältervolumen von bis 5% zusteht und die Verwaltung davon ausgeht, dass die sich ergebenden Abweichungen zu den bisherigen Faktoren soweit als

möglich nivelliert werden sollen, damit sich die Gebührensenkung auf alle Behälterarten spürbar auswirkt, schlägt die Verwaltung vor, den bestehenden Ermessensspielraum bei den 60-l-Restmüllbehältern durch einen fünfprozentigen Zuschlag und bei den 240-l-Restmüllbehältern durch einen fünfprozentigen Abschlag auszuschöpfen. Die Faktoren ändern sich hierdurch wie in der Spalte „Gewichtung nach Behältervolumen mit Feinjustierung“ der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Gewichtung der einzelnen Behälterarten untereinander bei den Restmüllgebühren mit „Feinjustierung (FJ)“

Behälterart	Leerturnus	Gewichtung bisherige Faktoren*	Gewichtung nach Behältervolumen		
			ohne FJ **	mit FJ ***	Abweichung bisher / mit FJ v.H.
1,1 m ³	wöchentlich	12,000	11,3905	11,3905	-5,08
240 l	14-täglich	1,700	1,9000	1,7770	+4,53
120 l	14-täglich	1,000	1,0000	1,0000	0,00
60 l	14-täglich	0,580	0,5125	0,5380	-7,24
70 l Sack	individuell	0,023	0,0224	0,0224	-2,61
240 l	wöchentlich	3,500	3,9900	3,7290	+6,54
120 l	wöchentlich	2,100	2,1000	2,1000	0,00

* auf Basis der Kostenstruktur, der Füllgrade und der Schüttdichten ** unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit
*** unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit **und** im Rahmen des bestehenden Ermessens (mit Feinjustierung)

Bei den **Biomüllgebühren** ändert sich die **Gewichtung** der einzelnen **Behälterarten** untereinander im Vergleich zum bisherigen Verfahren auf Basis der Kostenstruktur, der Füllgrade und der Schüttdichten hierdurch wie folgt:

Behälterart	Leerturnus	Gewichtung bisherige Faktoren*	Gewichtung nach Behältervolumen	Abweichung v. H.
240 l	wöchentlich	1,722	1,9000	+10,34%
120 l	wöchentlich	1,000	1,0000	0,00%
60 l	wöchentlich	0,556	0,5125	-7,82%

* auf Basis der Kostenstruktur, der Füllgrade und der Schüttdichten

VI. Darstellung der Gebührensituation

Die Gebührenveränderungen können im Einzelnen dem Anhang 5 zur Anlage 1 entnommen werden.

a) Restmüllbereich einschließlich 70-l-Plastiksack

Der 60-l-Restmüllbehälter mit wöchentlicher Leerung soll ab 01.01.2005 nicht mehr angeboten werden, da von dieser Behälterart mit wöchentlicher Abfuhr zur Zeit nur 14 Behälter im Stadtgebiet aufgestellt sind. Diese geringe Anzahl rechtfertigt die Vorhaltung sowie Bereitstellung nicht, zumal ohne Standplatzveränderung ein Wechsel auf andere geeignete Behälterarten (z.B. 120-l-Behälter mit 14-täglicher Leerung) möglich ist.

Aufgrund der Neugewichtung der Behälterarten untereinander nach gewichteten Behältervolumen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit (wöchentlich bzw. 14-täglich) wirkt sich die durchschnittliche Gebührensenkung von 12,09% bei den Restmüllgebühren unterschiedlich auf die einzelnen Behälterarten aus. Bezogen auf die einzelnen Behältergrößen ergeben sich Gebührensenkungen zwischen 6,24% bzw. 62,40 €/Jahr (240-l-Behälter mit wöchentlicher Leerung) und 18,48% bzw. 30,60 €/Jahr (60-l-Behälter mit 14-täglicher Leerung). Einzelheiten hierzu vgl. Seite 12 ff.

Für Behälterarten mit höherer Gewichtung (z.B. 240-l-Behälter mit wöchentlicher Leerung) ergeben sich geringere, für Behälterarten mit geringerer Gewichtung (z.B. 60-l-Behälter) dagegen höhere Gebührensenkungen.

Im Einzelnen ergeben sich hierdurch zum 01.01.2005 abschließend die folgenden Veränderungen:

Behälterart	Leerturnus	Bisherige Gebühr in €	Gebühr ab 01.01.2005 in €*	Abweichung	
				v. H.	in €
1,1 m ³	wöchentlich	3.430,80	2.865,00	-16,49	- 565,80
240 l	14-täglich	486,00	446,40	-8,15	-39,60
120 l	14-täglich	285,60	251,40	-11,97	-34,20
60 l	14-täglich	165,60	135,00	-18,48	-30,60
70 l Sack**	individuell	7,30	6,35	-13,01	-0,95
240 l	wöchentlich	1.000,20	937,80	-6,24	-62,40
120 l	wöchentlich	600,00	528,00	-12,00	-72,00

*unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit **und** im Rahmen des bestehenden Ermessens

** incl. 0,72 € Sack- und Vertriebskosten

b) Biomüllbereich

ba) Vorschlag der Verwaltung (26%ige Kostendeckung, gleichbleibende Gebühren)

Die sich aufgrund der Neugewichtung der Behälterarten untereinander nach Behältervolumen ergebenden Veränderungen sollen durch einen entsprechend veränderten Lenkungsanteil aufgefangen werden, so dass die Biomüllgebühren unverändert bleiben. Der nicht direkt durch Biomüllgebühren gedeckte Betrag - sogenannter Lenkungsanteil - erhöht sich dadurch geringfügig um rd. 75.000 € auf rd. 3,8 Mio. €. Dieser Betrag soll über die Restmüllgebühren abgedeckt werden.

Bislang erfolgte die Kostendeckung im Biomüllbereich durch die anteilige Zurechnung von Nebenerlösen (Erlöse aus Kooperationsvertrag mit dem Landkreis Esslingen) von rd. 3,68 Mio. €/Jahr. Diese Verfahrensweise wurde vom Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2003 beanstandet. Ab dem Jahr 2004 soll daher diese Zurechnung nicht mehr erfolgen. Da es sich bei den Biomüllgebühren um Lenkungsgebühren (Anreizfunktion zur Nutzung der Biotonnen) handelt, liegt es im Ermessen des Gemeinderats, ob für diesen Bereich vollkostendeckende Gebühren erhoben werden sollen. Die Verwaltung schlägt vor, den Kostenausgleich in Form einer Quersubvention durch die Restmüllgebühren i.H.v. 3,8 Mio. €/Jahr vorzunehmen. Der Kostendeckungsgrad beim Biomüll beträgt damit knapp über 26%. Die speziell für den Biomüllbereich anfallenden Kosten (variable Kosten) sind damit gedeckt.

Aus der Literatur, hierzu eingeholter Rechtsberatung sowie hierzu ergangener Gerichtsurteile ergibt sich, dass eine Quersubventionierung der Biomüllgebühren zwar als grundsätzlich zulässig eingestuft wird, dabei jedoch immer die spezifischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind.

bb) Option vollkostendeckende Biomüllgebühren

In diesem Fall würden sich die **Biomüllgebühren** zum 01.01.2005 wie folgt erhöhen:

Behälterart	Leerturnus	Bisherige Gebühr in €	Gebühr ab 01.01.2005 in €* in €	Abweichung	
				v. H.	in €
240 l	wöchentlich	107,40	452,40	+321,23	+345,00
120 l	wöchentlich	62,40	238,20	+281,73	+175,80
60 l	wöchentlich	34,20	121,80	+256,14	+87,60

*vollkostendeckende Biomüllgebühren auf Basis Gewichtung nach Behältervolumen

Da in diesem Fall die vorgesehene Quersubventionierung von rd. 3,8 Mio. € zu Lasten des Restmüllbereichs entfallen würde, könnten die Restmüllgebühren um durchschnittlich 18,32% gesenkt werden. Ab 01.01.2005 würden sich in diesem Fall die folgenden **Restmüllgebühren** ergeben:

Behälterart	Leerturnus	Bisherige Gebühr in €	Gebühr ab 01.01.2005 in €* in €*	Abweichung	
				v. H.	in €
1,1 m ³	wöchentlich	3.430,80	2.663,40	-22,37	-767,40
240 l	14-täglich	486,00	415,20	-14,57	-70,80
120 l	14-täglich	285,60	233,40	-18,28	-52,20
60 l	14-täglich	165,60	125,40	-24,28	-40,20
70 l Sack**	individuell	7,30	5,96	-18,36	-1,34
240 l	wöchentlich	1.000,20	871,80	-12,84	-128,40
120 l	wöchentlich	600,00	490,80	-18,20	-109,20

*auf Basis vollkostendeckender Biomüllgebühren ** incl. 0,72 € Sack- und Vertriebskosten

Die dargestellte Option würde so jedoch nicht zur Umsetzung kommen, da in Folge der deutlichen Gebührenerhöhung bei den Biomüllgebühren die Biomüllbehälter wegbrechen würden und die ohnehin im Biomüllbereich anfallenden Kosten (fixe Kosten) vom Restmüllbereich getragen werden müssten.

bc) Option 50%ige Kostendeckung der Biomüllgebühren

In diesem Fall würden sich die **Biomüllgebühren** zum 01.01.2005 wie folgt erhöhen:

Behälterart	Leerturnus	Bisherige Gebühr in €	Gebühr ab 01.01.2005 in €*	Abweichung	
				v. H.	in €
240 l	wöchentlich	107,40	226,20	+110,61	+118,80
120 l	wöchentlich	62,40	118,80	+90,38	+56,40
60 l	wöchentlich	34,20	60,60	+77,19	+26,40

*50%ige Kostendeckung der Biomüllgebühren auf Basis Gewichtung nach Behältervolumen

Da sich in diesem Fall die vorgesehene Quersubventionierung von rd. 3,8 Mio. € zu Lasten des Restmüllbereichs auf rd. 2,6 Mio. € reduzieren würde, könnten die Restmüllgebühren um durchschnittlich 14,10% gesenkt werden. Ab 01.01.2005 würden sich in diesem Fall die folgenden **Restmüllgebühren** ergeben:

Behälterart	Leerturnus	Bisherige Gebühr in €	Gebühr ab 01.01.2005 in €* in €*	Abweichung	
				v. H.	in €
1,1 m ³	wöchentlich	3.430,80	2.800,20	-18,38	-1.724,83
240 l	14-täglich	486,00	436,80	-10,12	-2.725,44
120 l	14-täglich	285,60	245,40	-14,08	-6.088,83
60 l	14-täglich	165,60	132,00	-20,29	-2.490,58
70 l Sack**	individuell	7,30	6,23	-14,66	-1,07
240 l	wöchentlich	1.000,20	916,20	-8,40	-116,99
120 l	wöchentlich	600,00	516,00	-14,00	-130,62

*auf Basis 50%ige Kostendeckung der Biomüllgebühren ** incl. 0,72 € Sack- und Vertriebskosten

Auch diese dargestellte Option würde so jedoch nicht zur Umsetzung kommen, da auch hier in Folge der immer noch deutlichen Gebührenerhöhung bei den Biomüllgebühren die Biomüllbehälter wegbrechen würden und die ohnehin im Biomüllbereich anfallenden Kosten (fixe Kosten) vom Restmüllbereich getragen werden müssten.

bd) Fazit

Weiter ist der bestehende Vertrag mit dem Landkreis Esslingen zur Bioabfallentsorgung bis zum Jahre 2020 (vorzeitige Vertragskündigung Ende 2010 möglich) zu berücksichtigen. Danach werden die in Stuttgart eingesammelten Bioabfälle im Kompostwerk Kirchheim verarbeitet. Die anzuliefernde Garantiemenge beläuft sich seit 2004 auf 10.000 Mg/Jahr Bioabfälle und ist ab 2005 mit 94,50 €/Mg zu vergüten. Bei Unterschreiten der anzuliefernden Garantiemenge werden dem AWS lediglich die ersparten Kosten für die Störstoffentsorgung erlassen. Da damit die Kostenbelastung bis zur Garantiemenge nahezu konstant bleibt, sollte diese vom AWS auch ausgeschöpft werden.

Da zumindest bei deutlich steigenden Biomüllgebühren (Optionen bb und bc) mit einem Wegbrechen der Biomüllbehälter zu rechnen wäre und die ohnehin im Biomüllbereich anfallenden Kosten (fixe Kosten) letztlich vom Restmüllbereich getragen werden müssen, sollte wie von der Verwaltung vorgeschlagen verfahren werden (Option ba).

c) Großanfallstellen

Durch die gesunkenen Verbrennungskosten können die Gebühren für Großanfallstellen um durchschnittlich 23,12% gesenkt werden.

d) Direktanlieferungen zur Abfallverbrennungsanlage

Die Gebühren für Direktanlieferer an der Abfallverbrennungsanlage Stuttgart-Münster können bedingt durch den neuen Verbrennungsvertrag mit der EnBW zum 01.01.2005 von 266,00 €/t um rd. 27% auf 194,00 €/t gesenkt werden.

e) Sperrmüllannahmegebühren und Gebühren für Behälteränderungen

Die Gebühren für die Sperrmüllannahme an den Sperrmüllannahmestellen sollen unverändert bleiben.

Die Gebühren für Behälteränderungen sollen bei den 1,1-m³-Behältern unverändert bleiben, bei den Kleinbehältern sollen sie auf 24,00 € erhöht werden.

VII. Darstellung der Gebühren- und Entgeltsituation der mineralischen Deponie All

Die Deponie Einöd teilt sich in zwei Bereiche: einen städtischen Teil, für den Gebühren erhoben werden und einen weiteren Teil, für den privatrechtliche Entgelte erhoben werden. Die Einteilung richtet sich nach der abzulagernden Abfallart, da hier unterschiedliche Zuständigkeiten bestehen. Auf die GRDRs 787/2000 wird verwiesen.

Die kalkulierten Entgeltsätze dienen als Richtwerte, von denen je nach Marktsituation nach oben oder unten abgewichen werden kann. Ab dem Jahr 2005 soll in diesem Zusammenhang zur Steuerung der Mengenströme mengenbezogene Rabatte gewährt werden. Die Rabattstaffelungen können dem Anhang 5 zur Anlage 1 entnommen werden.

Die planmäßige Zuführung zum Rekultivierungsfonds (ehemalige kamerale Rekultivierungsrücklage) erfolgt in Höhe der Finanzerträge von voraussichtlich rd. 0,1 Mio. € im Jahr 2004 und rd. 0,2 Mio. € im Jahr 2005.

Der im Jahr 2000 entstandene Überschuss von 524.625,69 € soll in die Kalkulation des Jahres 2005 einbezogen werden. Dadurch können die bestehenden Gebühren und Entgelte konstant und marktgerecht gehalten werden. Von dem Überschuss sollen 382.520,89 € dem Rekultivierungsfonds zugeführt werden.

Auf die Anhänge 4 und 5 zur Anlage 1 wird verwiesen.

VIII. Änderung der HGS (Beschlussantrag Nr. 5, Anlage 2 zur GRDRs)

Zu § 1

Aufgrund der neu kalkulierten Gebühren für die Entleerung der Abfallbehälter für Restmüll sowie der nur noch 14-täglichen Leerung des 60-l-Restmüllbehälters wurde der § 7 der Hausgebührensatzung neu gefasst.

IX. Änderung der AfS (Beschlussantrag Nr. 6, Anlage 3 zur GRDRs)

Zu § 1

Die Änderungen sind aufgrund der Neukalkulation der Gebühren für Direktanlieferer, für den 70 l-Plastiksack für Restmüll, für die Großanfallstellen und den Behältertausch für Kleinbehälter sowie des Wegfalls der wöchentlichen Leerung der 60-l-Restmüllbehälter nötig.

Inhaltliche Änderungen werden in einer gesonderten Vorlage im Herbst behandelt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch nicht abschließend absehbar, welche Änderungen durch das noch ausstehende Elektro- und Elektronikgerätegesetz, das die EG-Richtlinie zu Elektro- und Elektronik-Altgeräten umsetzt, die noch abzuschließende Vereinbarung über die Anliefermodalitäten an der Abfallverbrennungsanlage in Münster sowie die endgültige betriebsinterne Entscheidung über das Wertstoffhofkonzept (vgl. GRDRs 374/2004) erforderlich werden.

**Satzung
zur
Änderung der
Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart
über die Erhebung von Hausgebühren
(Hausgebührensatzung -HGS-)**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 2004 aufgrund der

§§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698),
§§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) und des
§ 41 Absatz 5 Straßengesetz Baden-Württemberg

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren vom 30. November 1978 (Amtsblatt Nr. 49, Stadtrecht Nr. 7/9), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. November 2003 (Amtsblatt Nr. 49, Stadtrecht Nr. 7/9), wird wie folgt geändert:

§ 7 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Abfallentsorgung jährlich bei Grundstücken mit einer Entleerung der Abfallbehälter für Restmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AfS)

- je 60-l-Behälter bei 14-täglich einmaliger Abholung	135,00 Euro
- je 120-l-Behälter bei 14-täglich einmaliger Abholung	251,40 Euro
- je 240-l-Behälter bei 14-täglich einmaliger Abholung	446,40 Euro
- je 120-l-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abholung	528,00 Euro
- je 240-l-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abholung	937,80 Euro
- je 1,1-m ³ -Behälter bei wöchentlich einmaliger Abholung	2.865,00 Euro

Entleerung der Wertstoffbehälter für Bioabfälle nach § 14 Abs. 2 der AfS

- je 60-l-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abholung	34,20 Euro
- je 120-l-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abholung	62,40 Euro
- je 240-l-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abholung	107,40 Euro"

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

**Satzung
zur
Änderung der
Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung für die Landeshauptstadt Stuttgart -AfS-)**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 2004 auf Grund von

§§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698),

§§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705),

§ 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938),

§ 2 Absatz 1, § 6 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG), Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617) und

§§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 4. Dezember 1997, zuletzt geändert am 13. November 2003 (Amtsblatt Nr. 49, Stadtrecht Nr. 7/10), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs.1 2. Halbsatz ist wie folgt zu ändern: „ in besonders begründeten Fällen können die 120-l- und 240-l-Abfallbehälter im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeiten sowie auf Antrag des Verpflichteten einmal oder mehrmals wöchentlich werktags entleert werden.“
2. In § 22 Abs. 2 wird in Satz 1 die Angabe "5,32 Euro" ersetzt durch "3,88 Euro".
3. In § 22 Abs. 3 wird in Satz 1 die Angabe „7,30 Euro“ ersetzt durch „6,35 Euro“.
4. § 22 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle von Großanfallstellen nach § 13 Absatz 1 beträgt je Abholung eines Großbehälters mit einem Fassungsvermögen bis 6 Kubikmeter (verdichtet)
bzw. bis 20 Kubikmeter (unverdichtet) 556,00 Euro

bis 10 Kubikmeter (verdichtet)	
bzw. bis 30 Kubikmeter (unverdichtet)	815,00 Euro
bis 12 Kubikmeter (verdichtet)	
bzw. 40 Kubikmeter (unverdichtet)	945,00 Euro.“

5. In § 22 Abs. 6 wird in Satz 1 die Angabe „17,00 Euro“ ersetzt durch „24,00 Euro“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.